

# Netzanschlussvertrag (Niederspannung)

zwischen **Stadtwerke Unna GmbH** (Netzbetreiber)  
**Heinrich-Hertz-Str.2, 59423 Unna**  
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

und  
 Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)  
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax      ggf. Geburtsdatum      ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)     Neuanschluss     Änderung bestehender Netzanschluss     bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße / Hausnummer      PLZ / Ort

Gemarkung:      Fl.:      Flst.:

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)  identisch       nicht identisch (Unterschrift des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten erforderlich)

4. Art des Netzanschlusses: (bitte ankreuzen)  Drehstrom 400 / 230 V       Wechselstrom 230 V

5. Spannungsebene: (bitte ankreuzen)  NS       MS/NS (Umspannebene)

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt: kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt): (bitte ankreuzen)  Hausanschlusssicherung  
 (bitte ankreuzen)  abweichend (bitte definieren):

8. Lieferant: <sup>1</sup>

1 Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom und Gas ist zurzeit die Stadtwerke Unna GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Unna GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom/Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - a)  ist gemäß Angebot vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - b)  wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - a)  entfällt
  - b)  ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - c)  wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen *und den Technischen Anschlussbedingungen* des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.sw-unna.de](http://www.sw-unna.de) veröffentlicht sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unna, den 26.04.2019

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
i.V.

\_\_\_\_\_  
i. A.

## Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbaurechtsberechtigten zum Abschluss des vorgenannten Netzanschlussvertrages

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer/Erbaurechtsberechtigter